

Beglaubigte Abschrift

12 C 336/20



Verkündet am 25.11.2020

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Herford

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED],
Klägers,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Frau [REDACTED],
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Franz LLP, Adlerstraße 63,
40211 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Herford
auf die mündliche Verhandlung vom 04.11.2020
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der klagenden Partei auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages
abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Zwangsvollstreckung
Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Schadensersatz und Aufwendungsersatz nach der Anmietung eines Wohnmobils bei der Beklagten.

Der Kläger mietete bei der Beklagten ein Wohnmobil für die Zeit vom 12.06.2019 bis zum 12.07.2019 an. Der Kläger betankte das Fahrzeug in Norwegen erstmals am 18.06.2019. Nachdem er noch ca. 125 km weitergefahren war und sich zwei Tage auf einem Campingplatz aufgehalten hatte, versuchte er am 21.06.2019, das Fahrzeug wieder zu starten. Nachdem dies nicht gelungen war, wurde das Fahrzeug in die nächstgelegene Werkstatt des Zeugen ██████████ verbracht. Dieser vermutete zunächst, dass der Kläger Benzin statt Diesel getankt hatte und ließ den Tank leerpumpen. Dem Kläger gelang es zunächst nicht, die Beklagte über den Vorfall zu informieren. Er bezahlte sodann die Rechnung des Zeugen ██████████ über umgerechnet 1271,36 Euro durch Einsatz der Kreditkarte. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Dieseleinspritzpumpe defekt war. Der Austausch erfolgte am 26.06.2019. Der Kläger beglich ebenfalls die Rechnung über umgerechnet 2451,79 Euro per Kreditkarte. Für den Auslandseinsatz der VISA-Karte wandte der Kläger 68,88 Euro auf. Am 12.07.2019 gab der Kläger das Wohnmobil an die Beklagte zurück. Mit Schreiben vom 06.08.2019 forderte der Kläger die Beklagte auf, ihm den für die Reparaturen aufgewandten Gesamtbetrag von 3792,03 Euro bis zum 20.08.2019 zu erstatten. Zudem forderte er eine Minderung der Miete für die Anmietzeit von 6 Tagen in Höhe von 636 Euro. Mit Schreiben vom 13.08.2019 teilte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten dem Kläger mit, dass eine Zahlung nicht erfolge.

Mit Schriftsatz vom 20.02.2020, bei Gericht eingegangen am 14.04.2020, hat der Kläger Klage erhoben, die nach Eingang des Gerichtskostenvorschusses am 05.05.2020 der Beklagten am 25.05.2020 zugestellt worden ist.

Der Kläger behauptet, er habe am 18.06.2019 Dieselkraftstoff getankt. Ein Monteur der Firma Viking, die ebenfalls an der Reparatur beteiligt war, habe später eine Falschbetankung verneint und erklärt, dass die Ursache für den Defekt woanders zu suchen sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.428,03 Euro nebst 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2019 zu zahlen,
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 492,54 Euro nebst 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen verjährten gemäß § 548 Abs. 2 BGB in sechs Monaten nach der Beendigung des Mietverhältnisses. Zudem hätten, als der Kläger die Aufwendungen getätigt hat, die Voraussetzungen des § 536 a Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht vorgelegen. Der Kläger habe zudem das Fahrzeug mit Benzin statt mit Diesel betankt, so dass der Kläger den Schaden selbst zu tragen habe. Hilfsweise erklärt sie die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen den Kläger wegen einer weiteren Reparatur des Fahrzeugs bis zur Höhe der Klageforderung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen durchsetzbaren Anspruch auf Aufwendungsersatz aus § 536 a Abs. 2 BGB, da dem Anspruch die Einrede der Verjährung der Beklagten entgegensteht. Gemäß § 548 Abs. 2 BGB verjähren Aufwendungsersatzansprüche des Mieters innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung des Mietverhältnisses. Diese Frist war bei Einreichung der Klage bereits abgelaufen, so dass der Lauf der Verjährungsfrist durch die Klageerhebung nicht mehr gehemmt worden ist (§ 204 Nr. 1 BGB i.V.m. §§ 253, 167 ZPO). § 548 Abs. 2 BGB ist auf das vorliegende Mietverhältnis anwendbar. Die Vorschrift erfasst nicht nur Mietverhältnisse über Wohnraum, sondern auch sonstige Mietverhältnisse. So ist anerkannt, dass § 548 BGB auch auf Mietverhältnisse über Kraftfahrzeuge Anwendung findet (vgl. OLG Düsseldorf, ZMR 2006, 276-279). Die kurze Verjährung des § 548 Abs. 2 BGB findet ihre Rechtfertigung darin, dass nach Beendigung des Mietverhältnisses alsbald Klarheit über bestehende Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zustand der Mietsache erreicht werden soll. Dies gilt für alle Mietverhältnisse.

Die Verjährung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs begann deshalb am 13.07. 2019 als dem Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses und lief im Januar 2020 ab. Selbst wenn man von einer Hemmung nach § 203 Abs. 1 BGB für die Zeit ausgeht, in der der Kläger seine Ansprüche außergerichtlich geltend gemacht hat, lief die Verjährungsfrist spätestens ab dem 13.08.2019, als die Beklagte die gegen sie geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen hatte. Demzufolge endete die sechsmonatige Frist jedenfalls Mitte Februar. Die

Voraussetzungen des § 203 Satz 2 BGB lagen nicht vor. Da die Klageschrift erst am 14.04.2020 bei Gericht eingegangen ist, waren die Ansprüche vor Klageerhebung bereits verjährt.

Es kann dahinstehen, ob sich der Anspruch auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben könnte, denn die kurze Verjährungsfrist findet auch dann Anwendung, wenn der Mieter den Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nicht oder nicht nur auf gesetzliche Vorschriften des Mietrechts stützt, sondern sich auf mietvertragliche Vereinbarungen, Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigte Bereicherung beruft (vgl. BGH, Urteil vom 04. Mai 2011 – VIII ZR 195/10 –, Rn. 14, juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 4.428,03 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Herford statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache

Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Herford, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

■■■■■

■■■■■

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Herford

